

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, nachstehende Objekte aus der Österreichischen Nationalbibliothek, nämlich "Nachlass Roda Roda"

Briefnachlass:

Erwerbung H 42/6

Autogr. 177 - Mappen 32 - 100 und

Erwerbung H 42/7

Autogr. 177 - Mappen 105 - 135

Literarischer Nachlass:

Erwerbung H 48/73

Series nova 15.634 – 15.947 und Beilagen 1-165

an die Erben nach Alexander Friedrich Rosenfeld auszufolgen. Über die Erbfolge nach dem Genannten wird das Gutachten eines Sachverständigen für Internationales Privatrecht einzuholen sein, das Auskunft darüber geben wird, an wen übereignet werden kann.

B e g r ü n d u n g :

Alexander Friedrich Rosenfeld emigrierte mit seiner Familie im Jahre 1938 wegen Verfolgung aus rassistischen Gründen aus Österreich. Bei seiner Abreise übergab er einer Vertrauensperson zwei Koffer mit Manuskripten, Korrespondenzen und andere Dokumente zur Aufbewahrung. Dieses Konvolut, das den Briefnachlass und auch den bis 1938 vorliegenden literarischen Nachlass von Alexander Friedrich Rosenfeld, der als Schriftsteller das Pseudonym Roda Roda verwendete,

enthielt, gelangte, offensichtlich nach Beschlagnahme durch die GESTAPO, im Jahre 1942 in die Österreichische Nationalbibliothek.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechts- handlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. (Vergleiche dazu die Ausführungen in der Rückgabesache Pollak.)

In Folge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung hat der Bund gemäß Art. 22 des Staatsvertrages in Verbindung mit dem ersten Staatsvertragsdurch- führungsgesetz rechtmäßig Eigentum an diesem Dokumentenkonvolut erlangt, das nun im Sinne der obzit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger nach Alexander Friedrich Rosenfeld zu übereignen wäre.

Das Bundesgesetz vom 4. 12. 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", in den zugehörigen Erläuterungen sind jedoch "Kunstgegenstände" als Kunst- und Kulturgut jeder Art, wie es von den Bundesmuseen und der Nationalbibliothek sowie den Sammlungen der Bundesmobilienvverwaltung, für die dieses Bundesgesetz gilt, gesammelt wird, zu verstehen. Es sind daher auch die gegenständlichen Objekte vom Geltungsbereich des Rückgabegesetzes erfasst.

Wien, 26. Juni 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

MR Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja BYDLINSKI, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museums:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: